Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/28 1Ob103/98y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

AußStrG §9 A2

Rechtssatz

Die Rekurslegitimation des Rechtsmittelwerbers als Voraussetzung einer meritorischen Überprüfung der im Verfahren erster Instanz gefällten Sachentscheidung kann auch nicht dadurch entstehen, daß dessen Antrag (hier: auf Obsorgezuteilung) nicht zurückgewiesen, sondern nach Durchführung eines Beweisverfahrens abgewiesen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 103/98y
  Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 103/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109993

Dokumentnummer

JJR_19980428_OGH0002_0010OB00103_98Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at